

Studienordnung

für den Studiengang Evangelische Religionslehre

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt in der

Sekundarstufe II

an der Bergischen Universität-Gesamthochschule Wuppertal und

an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal

vom YY.YY.YYYY

Aufgrund von § 2 (4) und § 85 (1) des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW S. 124) in der neuesten Fassung und nach Maßgabe der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom YY mit der Neufassung der Anlage 24 zu § 55 LPO vom 15.05.1998 hat die Bergische Universität-Gesamthochschule Wuppertal die folgende Studienordnung für den Studiengang Evangelische Religionslehre mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt in der Sekundarstufe II erlassen:

-- Datum Kuratoriumsbeschluss: 2. 2.2000

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel und Studienabschluss
- § 3 Sprachanforderungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Struktur des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Schulpraktische Studien
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Erste Staatsprüfung
- § 14 Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für die Sekundarstufe II
- § 15 Aufbaustudium
- § 16 Erweiterungsprüfung
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Lehramtsprüfungsordnung vom 19.11.1998YY das Studium der Evangelischen Religionslehre an der Bergischen Universität-Gesamthochschule Wuppertal mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 2 Studienziel und Studienabschluss

- (1) Der Studiengang Evangelische Religion führt zur Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für die Sekundarstufe II. Durch das Bestehen der Ersten Staatsprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, derer es zur Erteilung eines sach- und ordnungsgemäßen Unterrichts entsprechend der vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen Richtlinien hinsichtlich der fachspezifischen Lernziele für die Sekundarstufe II bedarf.
- (2) Evangelische Religionslehre wird in den Schulen gemäß Artikel 7 (3) GG in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirchen erteilt. Über diese Grundsätze unterrichten die Grundartikel der Kirchenordnungen der Evangelischen Kirchen im Rheinland und von Westfalen sowie entsprechende Ausführungen der Lebensordnung der Lippischen Landeskirche.
- (3) Zur Erteilung des Unterrichts im Schulfach Evangelische Religionslehre bedürfen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer¹ neben der in der Ersten Staatsprüfung erworbenen Lehrbefähigung gemäß Artikel 14 (1) der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation). Hierüber unterrichtet die gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirchen im Rheinland und von Westfalen sowie der Lippischen Landeskirche vom 19. Mai 1976.

§ 3 Sprachanforderungen

- (1) Erforderlich sind gemäß § 7 (4) LPO Kenntnisse in Altgriechisch sowie in mindestens einer der beiden Fremdsprachen Althebräisch oder Latein. Um Verzögerungen zu vermeiden, sind die erforderlichen Sprachenkenntnisse möglichst zu Beginn des Studiums zu erwerben (vgl. § 10 (2)).
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind die entsprechenden Nachweise von Kenntnissen nach § 3 (1) beizufügen. Als Nachweis über die Kenntnis der genannten Sprachen gelten nach § 7 (4) LPO entweder mindestens die Note 4 im Abiturzeugnis oder das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis gemäß der Prüfungsordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (Graecum oder Latinum bzw. Hebraicum) oder ein gleichwertiges Zeugnis. Latein- und Griechischkurse, die zum Latinum bzw. Graecum führen, bietet der Fachbereich 4 der BUGH an, Hebräischkurse finden an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal statt.

¹ Im Folgenden wird das grammatikalische Maskulinum grundsätzlich geschlechtsneutral verwendet.

- (3) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von der Feststellung der für die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden. Dies wird in der Vorankündigung des Kommentierten Vorlesungsverzeichnisses oder zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (4) Der Erwerb von Kenntnissen in Altgriechisch und Althebräisch wird zu je einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit gemäß § 84 (4) UG angerechnet.
- (5) Im Falle einer Fächerverbindung mit einer beruflichen Fachrichtung wird gemäß § 43 (4) LPO auf den Nachweis der Griechischkenntnisse verzichtet.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- wie auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit und Struktur des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 84 WissHG umfasst die Regelstudiendauer von acht Semestern und die Prüfungszeit von einem Semester, insgesamt also neun Semester.
- (2) Müssen Fremdsprachen nachgelernt werden, findet § 3 (4) Anwendung.
- (3) Das Studium im Studiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfasst Lehrveranstaltungen von in der Regel 60 Semesterwochenstunden (SWS). Sprachkurse, die zu Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis führen, sind darin nicht enthalten.
- (4) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (§ 10) und in ein Hauptstudium (§ 12) von in der Regel jeweils vier Semestern. Im Fall des Erwerbs von Altgriechisch- und Althebräischkenntnissen verlängert sich das Grundstudium je Fremdsprache um ein weiteres Semester.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die Studienberatung für das Fach Evangelische Religionslehre erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken oder bei der Wahl ihrer Studienschwerpunkte. Die Studierenden sind angehalten, von der Möglichkeit der Beratung Gebrauch zu machen.
- (2) Nach § 3 (3) der Zwischenprüfungsordnung (ZPO) des Evangelisch-Theologischen Seminars schließt sich an die Zwischenprüfung ein beratendes Gespräch mit dem Studierenden über inhaltliche und organisatorische Aspekte des bisherigen und künftigen Verlaufs des Studiums an (weiter vgl. § 11 (3)).
- (3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der

Bergischen Universität-Gesamthochschule Wuppertal, Max-Horkheimer-Str. 15, 42097 Wuppertal. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 (1) und (2) WissHG).

§ 7 Lehrveranstaltungen

- (1) Das Lehrangebot des Faches Evangelische Religionslehre konkretisiert sich in Form verschiedener Lehrveranstaltungen. Der folgende Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
 - *Vorlesung*: Die Vorlesung dient je nach Maßgabe der jeweiligen theologischen Teildisziplin der übergreifenden Orientierung der Studierenden über Epochen, Strukturen oder Themen. Ihr methodisches Prinzip ist der Vortrag; Diskussionen über das Vorgetragene sind möglich.
 - *Proseminar*: Das Proseminar vermittelt die elementaren Voraussetzungen für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten im Bereich einer theologischen Teildisziplin. Es dient insbesondere der Einführung in die fachspezifische Methodik, wobei die Konkretisierung von Fragestellungen, die Formen der Aneignung des Stoffs, der Umgang mit den Quellen sowie die Erfordernisse der sprachlichen Form und Darstellung im Mittelpunkt stehen. Für die Teilnahme am neutestamentlich-exegetischen Proseminar ist das Graecum Voraussetzung.
 - *Seminar*: Das Seminar dient der vertieften Behandlung thematischer Bereiche der theologischen Teildisziplinen. Es setzt dazu gewisse inhaltliche und methodische Vorkenntnisse der Teildisziplin voraus, die in Übungen oder im Proseminar erworben werden können.
 - *Übung*: Die Übung ist methodisch weniger festgelegt als eine Vorlesung oder ein Seminar. Sie ist zumeist einem speziellen biblischen Buch, einer Epoche, einem Thema oder einem zentralen Text zugewandt und dient der Erweiterung und Vertiefung sachlicher und methodischer Kenntnisse.
 - *Oberseminar*: Das Oberseminar wendet sich in der Regel an Studierende höherer Semester und dient der vertieften Behandlung übergreifender theologischer Sachverhalte. Teilnehmende an Oberseminaren sollen bereits über solide methodische und inhaltliche Kenntnisse der jeweiligen Teildisziplin verfügen.
 - *Workshop*: Workshops bieten die Möglichkeit, methodisches Wissen in experimenteller Form und in entsprechender Vielfalt der didaktischen Zugänge an einer dafür geeigneten Thematik umzusetzen.
 - *Tutorium*: Tutorien sind das Lehrangebot vorbereitende, ergänzende und vertiefende Veranstaltungen, deren Besuch besonders den Studierenden im Grundstudium empfohlen wird. Darüber hinaus stehen Tutorien auch Studierenden im Hauptstudium offen. Die Teilnahme an Tutorien ist nicht auf die in § 10 (3) genannten Pflichtstunden anrechenbar.
 - *Exkursion*: Exkursionen dienen der Anschauung kirchengeschichtlicher, kirchen- und religionskundlicher Sachverhalte sowie dem Kennenlernen diakonischer und pädagogischer Einrichtungen der Kirche. Sie werden angeboten, soweit Mittel zur Verfügung stehen. Auf sie wird durch Aushang oder Ankündigung im offiziellen oder kommentierten Vorlesungsverzeichnis hingewiesen.
- (2) Grundsätzlich stehen die Lehrveranstaltungen des Faches Evangelische Theologie allen Studierenden offen. Nach Maßgabe der Dozierenden kann die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen jedoch an spezifische Voraussetzungen geknüpft werden, auf die im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder zu Beginn der Veranstaltung aufmerksam zu machen

ist.

- (3) Aufgrund der Kooperationsvereinbarung mit der Kirchlichen Hochschule Wuppertal stehen den Studierenden wechselseitig alle Lehrveranstaltungen offen. Leistungsnachweise werden gegenseitig anerkannt.

§ 8 Schulpraktische Studien (fachspezifische Bestimmungen)

Schulpraktische Studien (SPS III) dienen der Einführung in die Beobachtung, Analyse und Planung von Religionsunterricht. Sie werden während des Hauptstudiums in einem Seminar oder einer Übung der Fachdidaktik durchgeführt. 2 SWS sind dafür vorgesehen. Nach Möglichkeit soll auch Unterricht gehalten werden.

§ 9 Studienleistungen

- (1) Mit dem Besuch einer Lehrveranstaltung verpflichten sich die Studierenden zu regelmäßiger Teilnahme und kontinuierlicher Mitarbeit, besonders auch zur Übernahme und Ausführung von Eigenbeiträgen zur Bearbeitung gestellter Aufgaben. Die von den Teilnehmenden erwarteten individuellen Leistungen werden im Fachstudienführer Evangelische Theologie bei der Ankündigung der entsprechenden Lehrveranstaltung und/oder vom Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung genannt.
- (2) Zur Ausstellung von Teilnahme-, Leistungs- und Qualifizierten Studiennachweisen berechtigt sind die Dozierenden des Evangelisch-Theologischen Seminars der BUGH.
- (3) Bei regelmäßiger Teilnahme kann der individuelle Beitrag von Studierenden vom Dozierenden bescheinigt werden. Folgende Formen der Bescheinigung sind möglich:
 - *Teilnahmenachweis*: Ein Teilnahmenachweis wird erteilt nach regelmäßiger vorbereiteter Teilnahme und Mitarbeit, gegebenenfalls nach Maßgabe des bzw. der Dozierenden zusätzlich durch ein Protokoll oder ein unausgearbeitetes Referat.
 - *Leistungsnachweis* (Grundstudium): Ein Leistungsnachweis im Grundstudium kann erteilt werden nach Maßgabe des bzw. der Dozierenden entweder aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit, eines ausgearbeiteten Referates, einer Essayklausur bzw. „kombinierten Klausur“ von etwa zwei Stunden Dauer oder eines vertieften Kolloquiums.
 - *Leistungsnachweis* (Hauptstudium): Ein Leistungsnachweis im Hauptstudium kann erteilt werden nach Maßgabe des bzw. der Dozierenden entweder aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit, eines ausgearbeiteten Referates oder einer Essayklausur bzw. „kombinierten Klausur“ von etwa zwei Stunden Dauer.
 - *Qualifizierter Studiennachweis* (Hauptstudium): Ein Qualifizierter Studiennachweis im Hauptstudium kann erteilt werden nach Maßgabe des bzw. der Dozierenden entweder aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit, eines ausgearbeiteten Referates, einer Essayklausur bzw. "kombinierten Klausur" von etwa zwei Stunden Dauer oder eines vertieften Kolloquiums.
- (4) Der Versuch, einen Leistungsnachweis oder einen Qualifizierten Studiennachweis zu erwerben

ben, kann wiederholt werden. In einer Lehrveranstaltung kann nur *ein* Nachweis erworben werden.

§ 10 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium stellt die wissenschaftliche Einführung in das Studium der Evangelischen Religionslehre dar. Es dient vor allem der Aneignung elementarer Sach-, Problem- und Theoriekenntnisse. Die Studierenden sollen während des Grundstudiums mit den fachspezifischen Arbeitstechniken, Hilfsmitteln und Methoden vertraut gemacht werden.
- (2) Noch fehlende Sprachkenntnisse sind gemäß § 3 (1) während des Grundstudiums nachzuholen.
- (3) Zu unterscheiden ist zwischen Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen. Pflichtveranstaltungen (P) sind für alle Studierende des spezifischen Studienganges verpflichtend. Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ergänzen den Katalog der Pflichtveranstaltungen bis zum vorgeschriebenen Umfang an Semesterwochenstunden (SWS). Wahlveranstaltungen (W) bieten unter anderem die Möglichkeit, auch über das Fach Evangelische Religionslehre hinaus weitere Veranstaltungen anderer Fächer und Studiengänge zu belegen. Pflichtveranstaltungen sind als solche im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.
- (4) Das Grundstudium umfasst mindestens Lehrveranstaltungen von 32 SWS, die sich aus Pflichtveranstaltungen (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) zusammensetzen und sich wie folgt verteilen:

<u>Bereich</u>	<u>Studienleistung</u>	<u>Pflichtveranstaltung (P)</u>
A Altes Testament	6 SWS, <i>darin enthalten:</i> 2 SWS (1 P)	Ü Bibelkunde AT
B Neues Testament	6 SWS, <i>darin enthalten:</i> 4 SWS (2 P)	Ü Bibelkunde NT <i>und</i> PS Neues Testament
C Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte	8 SWS, <i>darin enthalten:</i> 4 SWS (2 P)	Ü Lektüre eines kirchengesch. Grundlagentextes <i>und</i> Ü/V andere Weltreligionen
D Systematische Theologie	6 SWS, <i>darin enthalten:</i> 2 SWS (1 P)	Ü Lektüre eines systematisch-theologischen Grundlagentextes
E Religionspädagogik gi-	6 SWS, <i>bestehend aus</i>	V Einführung in die Reli-

und Didaktik des Ev.
Religionsunterrichts

gionspädagogik *und*
Ü/S Grundfragen religiöser
Bildung und Erziehung *und*
Ü Religionsunterricht an
der Sek II

- (5) Während des Grundstudiums sind drei Leistungsnachweise (LN) zu erbringen, und zwar im Rahmen des neutestamentlichen Proseminars sowie im Rahmen der Übung „Bibelkunde des AT“ und „Bibelkunde des NT“. Die weiteren, nicht durch LN attestierten Pflichtveranstaltungen sind durch Teilnahmescheine (TN) nachzuweisen.
- (6) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

§ 11 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung erfolgt in der Regel nach dem vierten Fachsemester. Müssen Sprachen nachgelernt werden, findet § 3 (4) Anwendung.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen und Durchführung der Zwischenprüfung sind in § 2 (1) der Zwischenprüfungsordnung (ZPO) des Evangelisch-Theologischen Seminars vom YY.YY.YYYY geregelt.
- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten, deren Inhalt der Stoff einer besuchten Wahlpflichtveranstaltung (WP) ist. Nach § 3 (3) der Zwischenprüfungsordnung (ZPO) des Evangelisch-Theologischen Seminars schließt sich an die Zwischenprüfung ein beratendes Gespräch über inhaltliche und organisatorische Aspekte des bisherigen und künftigen Verlaufs des Studiums an. Verlauf und Ergebnis des beratenden Gesprächs dürfen nicht in die Bewertung des fachlichen Teils der Prüfung eingehen.

§ 12 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium gliedert sich gemäß Anlage 24 zu § 55 LPO in der Fassung vom 12.10.2000 in das Studium folgender Bereiche und Teilgebiete:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A Altes Testament	1 Einleitung in das Alte Testament 2 Exegese und Theologie des Alten Testaments 3 Hermeneutik des Alten Testaments
B Neues Testament	1 Einleitung in das Neue Testament 2 Exegese und Theologie des Neuen Testaments

3 Hermeneutik des Neuen Testaments

- C** Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte
 1 Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte)
 2 Kirchen- und Konfessionskunde
 3 Religionen/Religionsgeschichte
- D** Systematische Theologie
 1 Prinzipienfragen und Grundprobleme
 2 Dogmatik
 3 Ethik
 4 Ökumenische Theologie
 5 Religionsphilosophie und Theologie der Religionen
- E** Religionspädagogik und Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts
 1 Geschichte der Religionspädagogik
 2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung/ Religionspsychologie
 3 Religionsunterricht in der Sekundarstufe II

(2) Im Hauptstudium sollen Kenntnisse in den einzelnen Bereichen der Evangelischen Religionslehre erweitert und wissenschaftliche Methoden angewandt werden. Die fachliche Arbeit soll durch Schwerpunktbildung vertieft werden. Dazu sind Studien in jeweils einem Teilgebiet der Bereiche A, B, C, D und E nachzuweisen. Die Schulpraktischen Studien (SPS III) führen unter fachdidaktischer Anleitung in das Praxisfeld Schule ein.

(3) Auf das Hauptstudium im Studiengang Evangelische Religionslehre entfallen in der Regel 28 SWS. Dabei sind Studien in jeweils einem Teilgebiet der Bereiche A, B, C, D und E nachzuweisen. Für das Kernkontingent von 22 SWS gilt folgender Verteilungsschlüssel:

Bereich	Studienvolumen	Belegungspflicht
A Altes Testament	4 SWS, <i>darin enthalten:</i>	1 Seminar (2 SWS)
B Neues Testament	4 SWS, <i>darin enthalten:</i>	1 Seminar (2 SWS)
C Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte	4 SWS, <i>darin enthalten:</i>	1 kirchengeschichtliches Seminar
D Systematische Theologie	4 SWS, <i>darin enthalten:</i>	1 Seminar im Teilgebiet D 2 oder D 3
E Religionspädagogik und aus Didaktik des Evang. Religionsunterrichts	6 SWS, <i>darin enthalten:</i>	<i>in der Regel</i> 1 Seminar E 2 und 1 Übung SPS III

Die verbleibenden 6 SWS sind in dem vertieft zu studierenden Teilgebiet zu belegen.

(4) Die im Hauptstudium zu erwerbenden Studiennachweise müssen die Bereiche A bis E ab-

decken, und zwar mit drei Leistungs- und zwei Qualifizierten Studiennachweisen. Mindestens drei Nachweise sind im Rahmen eines Seminars, Hauptseminars oder Oberseminars in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen. Eine der schriftlichen Hausarbeiten ist im vertieft studierten Teilgebiet anzufertigen.

- (5) Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen und Durchführung der Ersten Staatsprüfung richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der LPO.

§ 13 Erste Staatsprüfung

- (1) Durch das Bestehen der Ersten Staatsprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, deren es zur Erteilung eines sach- und ordnungsgemäßen Religionsunterrichts entsprechend § 2 der Studienordnung bedarf.
- (2) Zuständig ist das Staatliche Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen - Essen -, Dienststelle Wuppertal, Gaußstr.20, 42097 Wuppertal. Es gibt Auskunft über alle die Erste Staatsprüfung betreffenden Fragen. Die Sprechstunden sind dem Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Bergischen Universität-Gesamthochschule Wuppertal zu entnehmen. Über die Modalitäten des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung informieren § 14 und 15 LPO.
- (3) Die Prüfungsleistungen umfassen eine schriftliche Hausarbeit, eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) und eine mündliche Prüfung. Einzelheiten der Prüfungsleistungen sind in § 17-21YY LPO geregelt.

§ 14 Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für die Sekundarstufe II

- (1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Fach Evangelische Religionslehre ablegt, kann im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen.
- (2) Der Kandidat muss zusätzliche, auf die Evangelische Religionslehre in der Sekundarstufe I bezogene fachdidaktische Studien im Umfang von etwa acht SWS nachweisen.
- (3) Gemäß § 46 (2) LPO muss der Kandidat im Fach Evangelische Religionslehre folgende zusätzliche Prüfungsleistungen erbringen:
 - entweder eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich didaktischer Aufgabenstellung oder eine zusätzliche mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer, wenn beide Unterrichtsfächer nach § 36 LPO Fächer in der Sekundarstufe I sind, wobei dann der nicht gewählte dieser Prüfungsteile in dem anderen Unterrichtsfach zu erbringen ist,

- oder aber sowohl eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung als auch eine zusätzliche mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer, wenn das andere Unterrichtsfach kein Fach der Sekundarstufe I nach § 36 LPO ist.
- (4) Für die mündliche Prüfung benennt der Kandidat zwei zusätzliche Prüfungsteilgebiete.
 - (5) Über weitere Einzelheiten orientiert § 47 LPO.

§15 Aufbaustudium

- (1) Auf der Grundlage der bestandenen Ersten Staatsprüfung ist an der Bergischen Universität-Gesamthochschule Wuppertal ein Aufbaustudium mit dem Ziel einer Promotion zum Dr. phil. oder mit dem Ziel einer Promotion zum Dr. paed. möglich. Das Nähere regelt die Promotionsordnung des Fachbereichs 2: Geschichte-Philosophie-Theologie.
- (2) An der Kirchlichen Hochschule Wuppertal ist auf der Grundlage der bestandenen Ersten Staatsprüfung ein Aufbaustudium mit dem Ziel einer Promotion zum Dr. theol. möglich. Das Nähere regelt die Promotionsordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal.

§ 16 Erweiterungsprüfung

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II kann eine Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre nach § 29 LPO abgelegt werden.
- (2) Zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung sind Studien im Umfang von mindestens der Hälfte des Studiengangs Evangelische Religionslehre für das Lehramt der Sekundarstufe II notwendig (d.h. mindestens 30 SWS). Eine Zwischenprüfung findet nicht statt.
- (3) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen - Essen - Dienststelle Wuppertal, Gaußstr. 20, 42097 Wuppertal abgelegt. Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung sind vorzulegen:
 - der Nachweis über abgelegte Sprachprüfungen gemäß § 3.
 - der Nachweis vorbereitender Studien von mindestens 30 SWS.
 - Leistungs- und Teilnahmenachweise gemäß § 10 (5) und § 12 (4).
- (4) Über die Durchführung und Umfang der Erweiterungsprüfung informiert das Staatliche Prüfungsamt.

§ 17 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Semester nach Inkrafttreten der Studienordnung das Studium aufgenommen haben.

- (2) Studierenden, die ihr Grundstudium bereits aufgenommen haben, steht es frei, sich an dieser Studienordnung zu orientieren.
- (3) Die Übergangsvorschriften des § 62 LPO bleiben unberührt.

§ 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 am 04.05.1994 verabschiedete Studienempfehlung außer Kraft.
- (2) Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität-Gesamthochschule Wuppertal veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2: Geschichte-Theologie-Philosophie vom YY.YY.YYYY, des Senats der Bergischen Universität-Gesamthochschule Wuppertal vom YY.YY.YYYY und des Kuratoriums der Kirchlichen Hochschule Wuppertal vom 2.02.2000 sowie der Zustimmung des Kuratoriums der Kirchlichen Hochschule Wuppertal vom YY.YY.YYYY und der Genehmigung des Rektors der Bergischen Universität-Gesamthochschule Wuppertal vom YY.YY.YYYY. Die Evangelische Kirche hat ihr Einvernehmen gemäß § 124 (3) HG erklärt.

Wuppertal, den YY.YY.YYYY

Der Rektor
der Bergischen Universität-
Gesamthochschule Wuppertal

Der Vorsitzende
des Kuratoriums der Kirchlichen
Hochschule Wuppertal

Anhang: Studienplan (Empfehlung)

1. Grundstudium (1.-4. Semester):

Bereich A (Altes Testament):	Ü Bibelkunde AT (P) <i>und</i> 2 weitere einführende Lehrveranstaltungen (WP)
Bereich B (Neues Testament):	Ü Grundwissen NT (P) <i>und</i> Ü Bibelkunde NT (P) <i>und</i> 1 weitere einführende Lehrveranstaltung (WP)
Bereich C (Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte):	Ü Lektüre eines kirchengeschichtlichen Grund- lagentextes (P) <i>und</i> Ü/V andere Weltreligionen (P) <i>und</i> 2 weitere einführende Lehrveranstaltungen (WP)
Bereich D (Systematische Theologie):	Ü Lektüre eines systematisch-theologischen Grundlagentextes (P) <i>und</i> 2 weitere einführende Lehrveranstaltungen (WP)
Bereich E (Religionspädagogik und Didaktik des ev. Religionsunterrichts):	Ü/S Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung (P) <i>und</i> V Einführung in die Religionspädagogik (P)
<i>und</i>	Ü Religionsunterricht an der Sek II (P)

2. Hauptstudium (5.-8. Semester):

Bereich A (Altes Testament):	2 Lehrveranstaltungen, darunter 1 Seminar
Bereich B (Neues Testament):	2 Lehrveranstaltungen, darunter 1 Seminar
Bereich C (Kirchen- Theologie- und Religionsgeschichte):	2 Lehrveranstaltungen, darunter 1 kirchen- geschichtliches Seminar
Bereich D (Systematische Theologie):	2 Lehrveranstaltungen, darunter 1 Seminar aus Teilgebiet D 2 oder D 3
Bereich E (Religionspädagogik und Didaktik des ev. Religionsunterrichts):	1 Lehrveranstaltung aus Teilgebiet E 2 <i>und</i> 1 Lehrveranstaltung SPS III

